

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, im Sinne von §§ 2 und 34 FwG sowie für Einsätze der Überlandhilfe nach § 26 FwG.

Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenfreiheit / Kostenersatz

- (1) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Für Einsätze der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt, wenn ein Fall von § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 FwG vorliegt.
- (2) Nach § 34 Abs. 2 FwG soll für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 4 FwG ist kostenersatzpflichtig
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (4) Nach § 34 Abs. 3 FwG soll Ersatz der Kosten nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes nach § 26 FwG.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für Personal wird nach Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses berechnet. Für Fahrzeuge wird auf die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Pauschalsätze ermitteln sich aus Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und der Fahrzeuge.

Die Dauer des Einsatzes beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten. Der Einsatz der Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen.

Bei den Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (2) Die pauschalierten Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 der Anlage) und
 - 2. den Kosten für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 25 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung) und den in Nr. 2 der Anlage genannten Fahrzeugkosten

- (3) Neben den pauschalisierten Sätzen nach Abs. 2 werden die Auslagen für Verbrauchsmaterial (beispielsweise Ölbindemittel, Filtersätze, Trockenlöschpulver) nach den jeweiligen Selbstkosten berechnet (Nr. 3 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (beispielsweise Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten (Auslagen für Leistungen Dritter).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Mühlacker vom 08.12.1992, zuletzt geändert am 24.07.2001, außer Kraft.

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker in der Fassung vom 25.10.2016

1. Personalkosten

Hauptamtlicher Angehöriger der Feuerwehr (auch in Bereitschaft stehend)	57,00 €/h
Ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr (auch in Bereitschaft stehend)	20,00 €/h
Feuersicherheitsdienst	Höhe ehrenamtlichen Entschädigung nach Feuerwehr- entschädigungs- satzung

2. Fahrzeugkosten

Gabelstapler	7,00 €/h
Boot	4,00 €/h

3. Verbrauchtes Material

Verbrauchtes Material wird nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.